

(Abgeordneter Greulich.)

(A) solchen Blutuntersuchung abzusehen, das wäre nach meiner Ansicht keine einwandfreie Untersuchung. Es handelt sich hier darum, daß der Bezirkstierarzt und der hinzugezogene Tierarzt verschiedener Meinung gewesen sind, wie es ja auch bei kranken Menschen vielfach der Fall ist; wenn da zwei Ärzte zusammenkommen, so kommen sie bei einer Besprechung der Krankheit zu anderen Feststellungen und anderen Ursachen.

Aus diesen Gründen, meine Herren, hätte ich es doch sehr gern gewünscht, daß die Deputation ein anderes Botum gefällt hätte, und ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, den Bericht an die Deputation zurückzuverweisen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Geheimrat Dr. Edelmann.

Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Edelmann: Meine hochgeehrten Herren! Der Herr Vorredner hat eben Zweifel darüber ausgesprochen, ob der Bezirkstierarzt zur Feststellung des Milzbrandes auch eine mikroskopische Untersuchung vorgenommen habe. Diese mikroskopische Untersuchung hat stattgefunden; ohne mikroskopische Untersuchung wird überhaupt die Diagnose auf Milzbrand nicht gestellt, und mit Rücksicht hierauf sind die Bezirkstierärzte angewiesen, vor Vornahme der Sektion eine mikroskopische Untersuchung des Blutes des verdächtigen Tieres vorzunehmen, um eine Verschleppung des Ansteckungstoffes tunlichst zu verhüten und um Menschen durch Infektion nicht zu gefährden. Erst wenn diese mikroskopische Untersuchung negativ ausfällt, darf eine weitere Sektion stattfinden. Im vorliegenden Falle hat die Blutuntersuchung keinen Milzbrandverdacht ergeben, daraufhin ist der Bezirkstierarzt zur Sektion geschritten und hat dabei festgestellt, daß das Tier an einem verschluckten Fremdkörper zugrunde gegangen ist. Dieser hat die Tätigkeit des Herzens beeinträchtigt und hätte den Tod des Tieres herbeigeführt, wenn es nicht kurz vor dem Berenden abgestochen worden wäre. Das ist die amtliche Feststellung, die in diesem Falle vorgenommen worden ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hettner.

Abgeordneter Hettner: Meine Herren! Gegenüber dem, was die Herren Kollegen Barth und Greulich gesagt haben, möchte ich bloß hervorheben, worauf es für uns allein ankommen kann. Das, was die Herren angeführt haben, würde alles lediglich geeignet sein, auf die Entschließung der Anstalt für die staatliche Schlachtviehversicherung einzuwirken. Darauf haben wir aber gar

keinen Einfluß. Die Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung ist ein Selbstverwaltungskörper, der seine Entscheidungen nach § 9 des Gesetzes vom 25. April 1906, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, endgültig trifft. In diese haben wir also nicht hineinzureden. Wenn die Sache dort nicht richtig behandelt worden ist, so ist das eine Sache für sich, die uns nichts angeht. Insofern würde also die Petition einfach für unzulässig zu erklären sein.

Wir haben aber geglaubt, die Petition nicht aufzufassen als einen Widerspruch gegen die Entscheidung der staatlichen Schlachtviehversicherung, sondern als einen Anspruch auf staatliche Hilfe. Da hatten wir zu prüfen, ob irgend eins der staatlichen Organe eine Schuld trifft, und das ist zu verneinen. Weder der Bezirkstierarzt noch der Gemeindevorstand hat irgend etwas getan, was nicht richtig gewesen wäre. Wir haben deshalb die Petition auf sich beruhen lassen müssen, so bedauerlich der Fall für den Mann selbst ist. Aber, meine Herren, weil wir eben davon überzeugt sind, daß den Mann selbst auch keine Schuld trifft, sondern der Schaden lediglich darin seinen Grund hat, daß Unklarheiten über die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen bestehen, haben wir das weitere Ersuchen an die Königliche Staatsregierung gerichtet, die Beteiligten über das, was in solchen Fällen zu tun ist, zu belehren, damit in künftigen Fällen ähnliche Schäden verhütet werden.

Ich glaube, daß die Deputation damit alles getan hat, was sie tun konnte, und daß keine Veranlassung vorliegt, die Sache an die Deputation zurückzuverweisen, denn wir würden doch zu keinem anderen Ergebnis kommen können; das ist nach den Verhältnissen, die hier vorliegen, ganz ausgeschlossen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Träber.

Abgeordneter Träber: Meine Herren! Es sind derartige Fälle im Lande sehr viel vorgekommen. Sie entstehen dadurch, daß das betreffende Stück Vieh zu spät untersucht wird. Es müßte die Königliche Staatsregierung bestimmen, daß jeder Tierarzt das Stück Vieh zu untersuchen hat. Wenn jedesmal erst auf den betreffenden Bezirkstierarzt gewartet werden soll, so ist das Fleisch unbedingt schon verdorben, denn der Bezirkstierarzt wartet doch nicht auf diesen Fall, sondern er kann erst kommen, wenn es ihm die Zeit erlaubt.

Ich würde also dringend darum bitten, meine Herren, daß jeder Tierarzt, der ein derartiges Tier zur Behandlung oder zur Besichtigung bekommt, feststellen muß, ob es mit der betreffenden Seuche belastet ist. Unsere Tierärzte